Rechnungshof
Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Innovation, Mobilität
und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 6. November 2026
GZ 2026-0.908.584

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Klimaticketgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 28. Oktober 2026, GZ: 2026-0.893.584, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

(1) Eines der Ziele des Gesetzesvorhabens ist laut den Materialien zum Entwurf die Stärkung und Steigerung der Nutzung des klimafreundlichen Öffentlichen Verkehrs zur Deckung des gesamthaften Mobilitätsbedarfes. Dabei soll ein Marktforschungsinstitut im Auftrag des BMIMI den Anteil der Kundinnen und Kunden, die mit dem KlimaTicket Österreich sehr zufrieden oder eher zufrieden sind, erheben.

Der RH hielt in TZ 20, des Berichts „KlimaTicket“ (Reihe Bund 2025/38 u.a.) fest, dass die Nicht-Kundinnen und Nicht-Kunden des KlimaTickets Österreich bzw. der regionalen Klimatickets im Rahmen der Nachfrageerhebung und zusätzlicher Analysen nicht befragt wurden. Nach Ansicht des RH wurde dadurch ein wesentlicher Personenkreis nicht berücksichtigt. Der RH verwies diesbezüglich auf die Zusatzerhebung des Landes Oberösterreich in der Verkehrserhebung 2022, bei der Autofahrerinnen und Autofahrer nach Optionen für einen Umstieg auf nachhaltige Verkehrsmittel befragt wurden. Der RH empfahl daher in der Schlussempfehlung (SE) 15 dieses Berichts, bei der Begleitforschung zum KlimaTicket Österreich nicht nur auf die Erhebung der Beförderungsleistungen zu fokussieren, sondern die wissenschaftliche Forschung zum KlimaTicket Österreich breiter anzulegen; dabei wären Forschungseinrichtungen einzubinden.

Aus Anlass der Begutachtung regt der RH daher nochmals an, bei der Begleitforschung zum KlimaTicket Österreich nicht nur auf die Erhebung der Beförderungsleistungen zu fokussieren, sondern die wissenschaftliche Forschung zum KlimaTicket Österreich breiter anzulegen bzw. auch Nicht-Nutzerinnen und Nicht-Nutzer des öffentlichen Verkehrs zu berücksichtigen.

(2) Zu Einführung des KlimaTickets Österreich wurden Verträge gemäß § 4 Z 1 Klimaticketgesetz mit

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 711 71–0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.gv.at
Twitter: @RHSprecher
/RechnungshofAT

Verkehrsverbünden betreffend die Anerkennung und Abgeltung des KlimaTickets Österreich gegenüber den Verkehrsverbünden abgeschlossen, welche auf Basis vertraglich vorgesehener Evaluierungen insbesondere mit dem Auslaufen von Pauschregelungen neu abzuschließen sind.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf die im oben zitierten RH-Bericht „KlimaTicket“ ausgesprochene Empfehlung an das damalige Verkehrsministerium, im Zuge der im Jahr 2025 geplanten Evaluierung der Umsetzungsvereinbarungen mit den Verkehrsverbünden einheitliche Abgeltungsparameter auf Basis tatsächlicher Verkaufszahlen zu vereinbaren. (TZ 5; SE 2).

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Bundesministerium für Finanzen und dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

elektronisch gefertigt

Republik Österreich Rechnungshof Österreich @AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	www.rechnungshof.gv.at
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-06T08:07:41+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	